

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH für die Nutzung von Ladesäulen (AGB SWH Ladesäulen)**

Die Stadtwerke Hilden (SWH) stellen in Hilden mehrere Ladesäulen zur Verfügung. Außerhalb Hildens besteht die Möglichkeit, die Ladesäulen von Roaming-Partnern zu den Konditionen der SWH zu nutzen.

Es bestehen zwei Abrechnungsmöglichkeiten, lade-App und Lade-Rechnung. Die Abrechnung per lade-App erfolgt per Smartphone. Die Abrechnung per Lade-Rechnung erfolgt per Kundenkarte und erfordert eine vorherige Registrierung.

### **1. Laden**

- 1.1 Ein Vertrag über das Laden an der Ladesäule kommt jeweils zustande, wenn der Kunde die Säule per Karte oder App freischaltet.
- 1.2 Das Abstellen des Fahrzeugs an der Säule ist nicht Gegenstand des Vertrags. Es richtet sich nach allgemeinen Regeln, insbesondere der Straßenverkehrsordnung.
- 1.3 Jeder Ladevorgang wird nach dem aktuellen Tarif berechnet. Maßgeblich ist der Tarif zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Es wird nach Kilowattstunden und Minuten abgerechnet.
- 1.4 Auch beim Roaming kommt der Vertrag mit der SWH zustande.

### **2. Laderechnung**

#### **2.1 Registrierung**

- 2.1.1 Durch die Registrierung in dem Portal erhält der Kunde die Möglichkeit, eine oder mehrere Ladekarten zu bestellen. Durch die Registrierung alleine entstehen dem Kunden keine Kosten.
- 2.1.2 Der Kunde kann den Account jederzeit löschen. Damit werden automatisch alle Ladekarten deaktiviert und die Verträge über die Nutzung von Ladekarten werden gekündigt. Der Kunde erhält die Schlussrechnung per E-Mail.

#### **2.2 Ladekartenvertrag**

- 2.2.1 Jeder Kunde kann bis zu drei Karten bekommen. Für jede Karte entsteht ein eigenständiges Vertragsverhältnis. Das Vertragsverhältnis entsteht mit Erhalt der Karte.
- 2.2.2 Um Karten zu erhalten, muss der Kunde seine Stammdaten im Portal eingeben. Änderungen hat er unaufgefordert und unverzüglich einzugeben. Die E-Mail-Adresse kann nicht geändert werden.
- 2.2.3 Der Ladekartenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Nach Beendigung des Vertrags hat der Kunde die Karte innerhalb von zwei Wochen zurückzugeben. Erfüllungsort ist der Sitz der SWH.

#### **2.3 Vergütung**

- 2.3.1 Für jede Karte wird pro Kalendermonat ein Entgelt gemäß dem aktuellen Tarif berechnet. Unvollständige Monate werden pro Tag mit dem 30-ten Teil des Monatsbetrags berechnet. Das Entgelt fällt auch für deaktivierte Karten an.

- 2.3.2 Für Kunden, die Strom oder Gas von der SWH auf Grundlage eines ungekündigten Vertragsverhältnisses beziehen (Energiekunden), gilt ein verringertes Entgelt. Um den Tarif auswählen zu können, erhält der Kunde einen Freischaltcode. Besteht kein Lieferverhältnis mehr, gilt sofort automatisch das reguläre Entgelt.
- 2.3.3 Für die Ausgabe der Karte wird ein Entgelt gemäß dem aktuellen Tarif berechnet. Es gilt der Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. Für Energiekunden entfällt das Ausgabe-Entgelt.
- 2.3.4 SWH kann das monatliche Entgelt sowie das Ausgabeentgelt nach billigem Ermessen durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anpassen (§ 315 BGB). Die Anpassung wird zu Beginn des übernächsten Monats wirksam. Der Kunde kann die Karte(n) fristlos zu diesem Termin kündigen.

## **2.4 Ladekarten**

- 2.4.1 Die Ladekarten werden inaktiv ausgegeben. Der Kunde kann jede einzelne Karte jederzeit im Portal aktivieren und deaktivieren.
- 2.4.2 Der Kunde erhält die Karten nach Wunsch per Post oder holt sie Kundenzentrum ab. Die PIN zu der Karte erhält er per separater Post oder im Kundenzentrum.
- 2.4.3 Bei Verlust der Karte obliegt es dem Kunden, die Karte unverzüglich zu deaktivieren. Benutzt ein Unbefugter die Karte, berechnet SWH dem Kunden das Entgelt. Etwaige Ansprüche gegen den Unbefugten tritt die SWH an den Kunden ab. Der Kunde hat die SWH unverzüglich über den Verlust zu informieren. Für eine Ersatzkarte fällt das allgemeine Ausgabeentgelt an, auch für Energiekunden.
- 2.4.4 Der Kunde darf die Karte Dritten zur Nutzung überlassen. Der Dritte wird dadurch nicht Vertragspartner der SWH. Der Kunde ist gegenüber der SWH für die Verwendung der Karte durch den Dritten zahlungspflichtig und haftet gegenüber der SWH für Verschulden des Dritten.

## **2.5 Abrechnung**

- 2.5.1 Abgerechnet wird pro Quartal. Die Abrechnung wird unmittelbar nach Ablauf des Quartals erstellt.
- 2.5.2 Die Rechnungen werden als pdf-Datei im Portal abgelegt. Sie können dort eingesehen und runtergeladen werden. Der Kunde wird per E-Mail darüber informiert. Mit Zugang der E-Mail gilt die Rechnung als zugegangen.
- 2.5.3 Der Kunde kann die Zahlungsmethode im Portal auswählen. Zur Auswahl stehen SEPA Lastschriftverfahren und Kreditkarte.
- 2.5.4 Die Rechnungen werden zwei Wochen nach Zugang fällig.
- 2.5.5 Bei Rückbuchungen oder Rücklastschriften unternimmt SWH zwei weitere Versuche, das Geld einzuziehen. Bleiben diese Versuche erfolglos, werden Karten deaktiviert, bis sämtliche fälligen Zahlungen beglichen werden.

## **3. Lade-App**

- 3.1 Um die Ladesäule per Lade-App freizuschalten, muss der Kunde die Zahlung durch einen Zahlungsdienstleister seiner Wahl autorisieren.
- 3.2 Das Entgelt wird nach Abschluss des Ladevorgangs berechnet und sofort über den ausgewählten Zahlungsdienstleister eingezogen.
- 3.3 Der Kunde erhält einen Rechnungsbeleg per E-Mail an die von ihm beim Zahlungsdienstleister hinterlegte E-Mail-Adresse.

#### **4. Informationen zur Online- und Verbraucherstreitbeilegung**

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Die Stadtwerke GmbH ist hinsichtlich des Ladesäulengeschäfts nicht zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren vor der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. verpflichtet und nimmt auch nicht freiwillig daran teil.